

Umwandlungsbericht

Entwurf Stand: 18.12.13

Der Vorstand der Oberbergischen Verkehrsgesellschaft Aktiengesellschaft (OVAG) - nachstehend „AG“ genannt - erstattet hiermit über die beabsichtigte formwechselnde Umwandlung der AG in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH – nachstehend „GmbH“ genannt - gemäß § 192 Umwandlungsgesetz (UmwG) den nachstehenden Bericht.

Folgende Anlagen sind dem Bericht beigelegt:

- Anlage 1: Umwandlungsbeschluss
- Anlage 2: Gesellschaftsvertrag (Satzung)
- Anlage 3: Gesellschaftervereinbarung

1. Gegenwärtige Situation der Gesellschaft

Die OVAG betreibt im Oberbergischen Kreis den öffentlichen Linienverkehr und führt zahlreiche freigestellte Schülerverkehre für die Kommunen durch. Der Gesamtumsatz von rund 20 Mio. Euro jährlich setzt sich aus den Einnahmen beider Verkehrssparten zusammen. Aus der Kombination der beiden Verkehrssparten erzielt die OVAG wichtige Synergievorteile, die den Eigentümern zu Gute kommen.

2. Gründe des Formwechsels

Der Formwechsel von der Aktiengesellschaft zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung erfolgt aus vergaberechtlichen Gründen. Dadurch sollen die rechtlichen Bedingungen geschaffen werden, um die Anforderungen der EuGH-Rechtsprechung an eine ausschreibungsfreie sog. „Inhouse-Vergabe“ zu erfüllen und damit auch künftig die Aufträge für Verkehrsdienste im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie der Schülerverkehre von den Gesellschaftern an die Gesellschaft erteilen zu können, ohne zuvor eine öffentliche Ausschreibung durchführen zu müssen. Voraussetzung für eine solche direkte Vergabe ist gem. Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007, dass die vergebende Behörde über den Beauftragten eine Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle ausübt.

Dem vergaberechtlichen Kontrollerfordernis steht die derzeitige Gesellschaftsform als Aktiengesellschaft entgegen, da bei der Aktiengesellschaft Vorstand und Aufsichtsrat grundsätzlich unabhängig und keinen Weisungen der Gesellschafter unterworfen sind. Anders ist dies bei der GmbH, bei der den Gesellschaftern ein umfassendes Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung in allen Belangen der Gesellschaft zusteht.

Um auch in Zukunft eine vergabefreie Beauftragung der Gesellschaft durch die Gesellschafter – den Oberbergischen Kreis und die kreisangehörigen Kommunen - zu gewährleisten und für alle Gesellschafter die wirtschaftlichen Vorteile aus den Synergieeffekten, die aus der Beauftragung im gegenwärtigen Umfang erwachsen, sicherzustellen, soll die Gesellschaft von einer AG in eine GmbH umgewandelt werden.

Der Formwechsel stellt nach Auffassung des Vorstands die zweckmäßigste Vorgehensweise dar, um die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft in die Rechtsform einer GmbH überzuleiten, da hier nur die Rechtsform geändert wird, der rechtliche Bestand der Gesellschaft im Übrigen mit allen Vermögensgegenständen und Rechtsbeziehungen dagegen unverändert bleibt. Alternativ käme nur die Übertragung des Geschäftsbetriebs auf eine separat gegründete GmbH als neuen Rechtsträger in Betracht. Hierzu wäre aber eine Überleitung aller Aktiva und Passiva sowie der bestehenden Vertragsverhältnisse erforderlich, was mit erheblichem Aufwand und Schwierigkeiten verbunden ist.

Daher ist beabsichtigt, dass die Aktionäre in der Hauptversammlung am ...[Datum ergänzen]... über den Umwandlungsbeschluss gemäß beiliegendem Entwurf abstimmen.

3. Auswirkungen des Formwechsels für die Gesellschaft

Die Gesellschaft besteht nach dem Formwechsel in der Rechtsform der GmbH fort. Die rechtliche Identität der Gesellschaft und ihr Charakter als Kapitalgesellschaft bleiben erhalten.

Die Firma der Gesellschaft muss an den Formwechsel angepasst werden, da der Rechtsformzusatz als Aktiengesellschaft nach der Umwandlung nicht mehr geführt werden darf. Es ist beabsichtigt, die Firma der Gesellschaft zu ändern in: OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH. Durch die Beibehaltung des Firmenbegriffs „OVAG“ soll im Außenauftritt der Gesellschaft gegenüber Kunden und Geschäftspartnern für größtmögliche Kontinuität gesorgt werden.

Das Grundkapital der AG wird im bisherigen Nennwert von 4.704.000,00 € zum Stammkapital der GmbH.

An die Stelle des Vorstands der AG tritt der bzw. treten die Geschäftsführer der GmbH. Es ist beabsichtigt, den derzeitigen Vorstand der AG, Herrn Karl Heinz Schütz, zum Geschäftsführer der GmbH zu bestellen und so für personelle Kontinuität zu sorgen.

Der Aufsichtsrat könnte mit dem Formwechsel in eine GmbH ersatzlos entfallen. Auch diesbezüglich ist zur Wahrung größtmöglicher Kontinuität nach der Umwandlung beabsichtigt, den Aufsichtsrat als fakultativen Aufsichtsrat mit unveränderter Mitgliederstärke und einem Entsendungsrecht für die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligungen sowie der Entsendung von fünf Arbeitnehmervertretern beizubehalten. Auch die Aufgaben des Aufsichtsrats, nämlich die Beratung und Überwachung der Geschäftsführung sowie die vorherige Genehmigung bestimmter Geschäftsvorgänge entsprechend dem bisher in § 11 der Satzung enthaltenen Katalog, bleiben im Wesentlichen erhalten. Die Abweichungen können Sie dem Entwurf des Gesellschaftsvertrags der GmbH, der dem beigefügten Umwandlungsbeschluss als Anlage beiliegt, entnehmen.

In bilanzieller und steuerrechtlicher Hinsicht ergeben sich aufgrund des Formwechsels keine Folgen. Wegen der Rechtsträgeridentität findet - anders als bei

anderen umwandlungsrechtlichen Vorgängen - keine Rechtsnachfolge statt. Viel mehr verbleiben alle Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten unverändert bei der Gesellschaft, die lediglich ihre Rechtsform ändert. Der Formwechsel löst somit keine bilanziellen Veränderungen aus. Auch die Besteuerung der Gesellschaft bleibt unverändert, da GmbH und AG steuerlich gleich behandelt werden. Die Steuergesetze unterscheiden insoweit nicht zwischen der Rechtsform der AG und derjenigen der GmbH.

4. Auswirkungen des Formwechsels für die Gesellschafter

Die Aktien der Gesellschafter werden durch den Formwechsel zu Geschäftsanteilen an der GmbH. Die Beteiligungsverhältnisse bleiben unverändert. Das Grundkapital der AG in Höhe von 4.704.000,00 € wird in unveränderter Höhe zum Stammkapital der GmbH. An diesem sind die Gesellschafter künftig mit insgesamt 5.880 Geschäftsanteilen im Nennwert von je 800,00 € beteiligt.

Im Hinblick auf die Kapitalaufbringung sind bei der Umwandlung von einer AG in eine GmbH keine besonderen Gründungsvorschriften zu beachten. Den Gesellschaftern entstehen aus dem Formwechsel in eine GmbH keine weiteren Kapitalaufbringungspflichten. Auch im Übrigen ist für die Gesellschafter mit dem Formwechsel keine zusätzliche Haftung verbunden.

Sollten an den Aktien Rechte Dritter bestehen, setzen sich diese an den an ihre Stelle tretenden Geschäftsanteilen der GmbH fort.

Hinsichtlich der Bilanzierung der Beteiligung und der steuerlichen Behandlung der Gesellschafter führt der Formwechsel von der AG in die GmbH zu keinerlei Änderungen.

Ein bedeutsamer Unterschied der künftigen Rechtsform als GmbH gegenüber der bisherigen Rechtsform als AG liegt in der stärkeren Rolle der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung der GmbH hat ein umfassendes Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung und kann in originärer Kompetenz alle Entscheidungen der Gesellschaft, insbesondere alle Fragen der Geschäftsführung, aber auch Bereiche, die der Zuständigkeit des Aufsichtsrats zugewiesen sind, an sich ziehen. Zu beachten ist, dass das Stimmrecht eines Gesellschafters der GmbH, unabhängig von der Anzahl der von ihm gehaltenen Geschäftsanteile, stets und zwingend nur einheitlich ausgeübt werden kann.

5. Auswirkungen für die Mitarbeiter der Gesellschaft

Wegen der fortbestehenden Identität des Rechtsträgers - lediglich die Rechtsform ändert sich - hat der Formwechsel keine Auswirkungen für die Mitarbeiter der Gesellschaft. Ihre Arbeits- und Anstellungsverträge sowie alle sonstigen Vereinbarungen zwischen den Mitarbeitern und der Gesellschaft bestehen unverändert fort. Insbesondere stellt der Formwechsel keinen Betriebsübergang i.S.d. § 613a BGB dar. Auch der Betriebsrat besteht unverändert fort. Die Arbeitnehmer können auch nach der Umwandlung weiterhin fünf Aufsichtsratsmitglieder in den insgesamt aus 15 Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat, der als fakultativer Aufsichtsrat der GmbH fortgeführt wird, entsenden.

6. Auswirkungen für Dritte

Alle Rechtsbeziehungen der Gesellschaft zu Dritten bleiben unverändert bestehen.

7. Erläuterung des Umwandlungsbeschlusses.

Mit dem Umwandlungsbeschluss entscheidet die Hauptversammlung der AG über den Formwechsel der Gesellschaft in eine GmbH. Der in Anlage beiliegende Entwurf des Umwandlungsbeschlusses wiederholt noch einmal alle Regelungen und Folgen des Formwechsels, die vorstehend in diesem Bericht schon erläutert wurden. Zusätzlich ist vorgesehen, dass keinem Gesellschafter im Zuge des Formwechsels irgendwelche Sonderrechte oder Vorzüge gewährt werden, so dass keiner der Gesellschafter im Vergleich zu den übrigen Gesellschaftern besondere Vorteile aus der Umwandlung zieht. Jeder Gesellschafter kann in der Hauptversammlung, die über den Umwandlungsbeschluss entscheidet, Widerspruch zur Niederschrift erklären. In diesem Falle scheidet der Gesellschafter gegen Zahlung einer Barabfindung aus der Gesellschaft aus.

Über den Umwandlungsbeschluss wird sodann abgestimmt. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.

Im Rahmen des Umwandlungsbeschlusses wird auch der neue Gesellschaftsvertrag der GmbH festgestellt, dessen Entwurf dem Entwurf des Umwandlungsbeschlusses beiliegt.

8. Ablauf des Formwechsels

Dem Betriebsrat wurde am ...[Datum ergänzen]... der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses zugeleitet.

Mit Bekanntmachung vom ...[Datum ergänzen]... wurde eine Hauptversammlung einberufen, deren Tagesordnung die Beschlussfassung über den Formwechsel und die Bestellung des/der Geschäftsführer der neuen GmbH vorsieht.

Dieser Umwandlungsbericht wird jedem Aktionär mit der Einladung übersandt und liegt ab Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aus.

Des Weiteren ist jedem Gesellschafter ein Abfindungsangebot nach § 207 UmwG zugegangen, das diesem Bericht als Anlage beiliegt. Allen Gesellschaftern, die in der Hauptversammlung am ...[Datum ergänzen]... ihren Widerspruch gegen den Formwechsel zur Niederschrift erklären, wird das Angebot unterbreitet, dass die umgewandelte GmbH ihre im Zuge der Umwandlung geschaffenen Geschäftsanteile gegen eine angemessene Barabfindung erwirbt. Dieses Angebot kann innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach dem Tage angenommen werden, an dem die Eintragung der neuen Rechtsform in das Handelsregister bekannt gemacht worden ist. Zur Bemessung der Höhe der Barabfindung siehe unten Ziff. 9. Auf Antrag eines Gesellschafters, der die Abfindung für zu niedrig hält, unterliegt diese der gerichtlichen Nachprüfung. Eine Klage gegen den Umwandlungsbeschluss mit der Begründung, das Barabfindungsangebot sei zu niedrig, ist nicht möglich.

In der Hauptversammlung wird der Beschluss über den Formwechsel in eine GmbH in notarielle beurkundeter Form gefasst und ein Geschäftsführer bestellt. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen.

Zur Absicherung der vergaberechtlichen Anforderungen an die Kontrollausübung der Gesellschafter im Rahmen der „Inhouse-Vergabe“ wird zusammen mit dem Umwandlungsbeschluss auch die Gesellschaftervereinbarung abgeschlossen, die im Entwurf beiliegt

Der Formwechsel ist sodann vom Vorstand der Aktiengesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Erst mit der Eintragung in das Handelsregister wird der Formwechsel wirksam und die Gesellschaft ändert ihre Rechtsform von einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

9. Erläuterung des Abfindungsangebots

Die Aktionäre haben gemäß Umwandlungsgesetz die Möglichkeit, von einem Wechsel in den Gesellschafterstatus Abstand zu nehmen und können zu diesem Zeitpunkt aus der Gesellschaft ausscheiden. Dem ausscheidenden Gesellschafter steht eine Abfindung zu.

Die übliche Bewertungsmethode zur Ermittlung eines Unternehmenswertes ist das Ertragswertverfahren. Dieses Verfahren würde auch für die Berechnung eines Abfindungsangebotes greifen. In den letzten Jahren konnte die Gesellschaft keinen Jahresüberschuss ausweisen, sodass sich ein Ertragswert von 0 € ergibt.

10. Darstellung des durch den Formwechsel verursachten Aufwandes

Die Kosten der Umwandlung - insbesondere Rechtsberatungskosten, Kosten für die Ermittlung des Abfindungsangebots und dessen Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer; Notarkosten für die Beurkundung des Umwandlungsbeschlusses sowie für die Beglaubigung der Handelsregisteranmeldung; Gebühren für die Bekanntmachungen und die Eintragung im Handelsregister – werden voraussichtlich EUR betragen. Diese Kosten werden von der Gesellschaft getragen.

Gummersbach, den

.....
(Karl Heinz Schütz)